

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-105

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 30.10.2020
 Aktenzeichen 51.22.00-G.02

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
11.11.2020	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
19.11.2020	Hauptausschuss	Vorberatung				
10.12.2020	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ in Mützel
- 2.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ in Parchen
- 3.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ in Tuheim
- 4.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Storchennest“ in Gladau

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden abzuschließen. Die Stadt Genthin als Träger der oben genannten Kindertageseinrichtungen hat für das Jahr 2021 den Abschluss neuer Vereinbarungen beim Landkreis angezeigt. Hierfür wurden die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen, sowie die Kalkulationsunterlagen für das Jahr 2021 der jeweiligen Kindertageseinrichtungen eingereicht.

Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen sowie die Kalkulationsunterlagen wurden durch den Landkreis geprüft. Der Landkreis hat die Ausgaben für die Betreuung der Einrichtungen in vollem Umfang anerkannt und bei der Ermittlung der Platzkosten berücksichtigt. Im Ergebnis dessen wurden für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin Entwürfe der Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eingereicht, welche nunmehr der Bürgermeister als Träger dieser Einrichtungen unterzeichnen muss.

Gleichzeitig muss die Gemeinde, in der die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat, hier: ebenfalls Stadt Genthin, ihr Einvernehmen zum Abschluss der Vereinbarungen erklären, da gemäß § 12 b KiFöG LSA die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen hat.

Mit den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finden das Leistungsangebot und die Fortschreibung der Qualität in Bezug auf das Bildungsprogramm „Bildung elementar- Bildung von Anfang an“ unter Berücksichtigung des eingeführten Qualitätsmanagements sowie die bauliche und räumliche Ausstattung der Einrichtungen Anerkennung. Auch die Konzeptionen der Einrichtungen wurden hierbei einbezogen.

In den Entgeltvereinbarungen werden alle Ausgaben für die Betreuung der Einrichtungen (z. B. Personalkosten für das päd. Personal und für die Verwaltung, Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungs- und Werterhaltungskosten) zu Grunde gelegt.

Die sich daraus ergebenden Platzkosten sind Bestandteil der Entgeltvereinbarungen und können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Die Platzkosten für Hortkinder wurden nunmehr auch unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Stundenstaffelung für Schul- und Ferienzeit berechnet.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Platzkosten pro Jahr erfolgt demnach mit 75 % der Platzkosten für die Schulzeit und 25 % der Platzkosten für die Ferienzeit.

Insgesamt ergeben sich für jede einzelne Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Genthin Ausgaben für das Jahr 2021 wie folgt:

1.0 Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ Mützel	= 299.300,00 €
2.0 Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ Parchen	= 474.800,00 €
3.0 Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ Tuchem	= 956.000,00 €
4.0 Kindertageseinrichtung „Storchennest“ Gladau	= 313.400,00 €

Die finanziellen Mittel wurden mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 angemeldet.

Dagegen werden Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 wie folgt erwartet:

1. Zuweisungen Land/ Landkreis gemäß §§ 12 und 12 a KiFöG LSA	= 1.000.000,00 €
2. Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA in Verbindung mit der Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin	= 398.000,00 €

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Anlagen:

Anlage 1 -Übersicht Platzkosten 2021 Krippe und Kindergarten - eigene Kitas

Anlage 2 - Übersicht Platzkosten 2021 Hort eigene Kitas

Finanzielle Auswirkungen: